

3. Bankverbindung

Die Rente wird auf ein Girokonto des Berechtigten innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Empfangsbevollmächtigten im Inland überwiesen. Geben Sie Ihr eigenes Konto oder das eines Empfangsbevollmächtigten im Inland an. Die Überweisung auf Sparkonten ist nicht möglich.

| | |
|---|--|
| | |
| Geldinstitut (Name, Ort) | Name Kontoinhaber, falls abweichend vom Rentenberechtigten |
| | |
| IBAN (International Bank Account Number) des Kontos außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (max. 34 Stellen) | |
| | Diese Angaben erhalten Sie von Ihrer kontoführenden Bank! |
| BIC (Bank Identifier Code) (8 oder 11 Stellen) | |
| | |
| Kontonummer des in einem Staat außerhalb der Europäischen Union geführten Kontos | Geldinstitut (Name, Ort) |

4. Weitere Angaben zur Person der volljährigen Waise

4.1 In welchem Rechtsverhältnis stehen Sie zu der/dem Verstorbenen:

- Kind
 Stiefkind
 Pflegekind

4.2 Besteht Unterhaltsanspruch gegen einen Elternteil? ja nein

4.3 Sind Sie zu Lebzeiten der/des Verstorbenen durch eine andere Person adoptiert worden? ja nein

4.4 Begründung des Anspruchs:

| | | | | | |
|--------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|------------------------------|
| | Schulausbildung | | vom | | bis (voraussichtliches Ende) |
| <input type="checkbox"/> | Berufsausbildung | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> | Studium | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> | Frw. soz./ökol. Jahr | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> | Behinderung | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> | | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Die Angaben **zum Unterhaltsanspruch und zur Adoption** werden nur benötigt, wenn die Waise **keine** Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Für den Status des Pflegekindes ist § 32 EStG maßgebend. Siehe Erläuterungen zum Antrag.

Bitte Geburtsurkunde mit Elternangabe und ggf. Beschluss des Vormundschaftsgerichts über die Annahme als Kind beifügen, wenn Sie **keine** Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Bitte Beschluss des Vormundschaftsgerichts über die Annahme als Kind beifügen, wenn Sie **keine** Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Bitte entsprechenden Nachweis beifügen, wenn Sie keine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

5. Antragstellung durch andere Personen

Der Antrag wird in Vertretung der/der Versicherten gestellt vom (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Bevollmächtigten (bitte Vollmacht beifügen) Betreuer (bitte Nachweis beifügen) Vormund (bitte Nachweis beifügen)

| | |
|--|--------------|
| | |
| Name, Vorname bzw. Bezeichnung der Einrichtung | Aktenzeichen |

| | |
|--------------------|---------------|
| | |
| Straße, Hausnummer | Telefonnummer |

| |
|----------------------------|
| |
| Postleitzahl, Wohnort/Sitz |

6. Weitere Angaben zur Hinterbliebenenrente

**Hinweise in dieser Spalte
bitte besonders beachten!**

6.1 Ich erhalte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

ja nein

a) Wenn ja

Gezahlt wird

Der Rentenbescheid

(mit sämtlichen Anlagen)

Waisenrente

liegt bei.

wird nachgereicht.

b) Wenn nein

Ich erhalte **keine** Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil

| |
|--|
| |
| |
| |

Die Vorlage des Bescheides über die gesetzliche Rente ist nur dann erforderlich, wenn diese nicht von der KBS gewährt wird!

Bitte Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung beifügen, wenn dieser nicht von der KBS erteilt wurde.

6.2 Stehen Sie in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis?

ja nein

Höhe des Arbeitsentgelts bzw. der Dienstbezüge monatlich brutto einschließlich Zuwendungen und Sonderzahlungen

| | |
|--|-----|
| | EUR |
|--|-----|

Zahlungsbeginn

| | | |
|---|---|--|
| <input style="width: 90%;" type="text"/> Tag | <input style="width: 90%;" type="text"/> Monat | <input style="width: 90%;" type="text"/> Jahr |
|---|---|--|

Bezogen oder beziehen Sie Einkommen aus selbständiger Tätigkeit?

ja nein

Höhe der Einkünfte

| | |
|--|-----|
| | EUR |
|--|-----|

Zahlungsbeginn

| | | |
|---|---|--|
| <input style="width: 90%;" type="text"/> Tag | <input style="width: 90%;" type="text"/> Monat | <input style="width: 90%;" type="text"/> Jahr |
|---|---|--|

Bezogen oder beziehen Sie Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 18a Abs. 3 SGB IV, z.B. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld der Unfallversicherung, Mutterschaftsgeld, oder Arbeitslosengeld?

ja nein

Höhe des Erwerbsersatz Einkommens

| | |
|--|-----|
| | EUR |
|--|-----|

Zahlungsbeginn

| | | |
|---|---|--|
| <input style="width: 90%;" type="text"/> Tag | <input style="width: 90%;" type="text"/> Monat | <input style="width: 90%;" type="text"/> Jahr |
|---|---|--|

Bitte entsprechenden Nachweis beifügen.

Bitte entsprechenden Nachweis beifügen.

6.3 Die/der Verstorbene war im öffentlichen Dienst beschäftigt

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Name des Arbeitgebers/Dienstherrn Ausgeübte Tätigkeit

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

vom (Tag/Monat/Jahr) bis (Tag/Monat/Jahr)

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Name des Arbeitgebers/Dienstherrn Ausgeübte Tätigkeit

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

vom (Tag/Monat/Jahr) bis (Tag/Monat/Jahr)

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Name des Arbeitgebers/Dienstherrn Ausgeübte Tätigkeit

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

vom (Tag/Monat/Jahr) bis (Tag/Monat/Jahr)

Sofern die/der Verstorbene am 31. Dezember 2001 und/oder am 1. Januar 2002 bei der Abt. B der BVA beitragsfrei versichert war, sind auch die vor dem 3. Oktober 1990 im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten anzugeben. (Diese Zeiten haben ausschließliche Bedeutung für die Erfüllung der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrentengesetzes).

6.4 Waren die/der Verstorbene bei anderen Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes versichert?

ja nein

| | | |
|--|--|--|
| | | |
|--|--|--|

Name der Zusatzversicherung und Versicherungsnummer vom (Tag/Monat/Jahr) bis (Tag/Monat/Jahr)

| | | |
|--|--|--|
| | | |
|--|--|--|

Name der Zusatzversicherung und Versicherungsnummer vom (Tag/Monat/Jahr) bis (Tag/Monat/Jahr)

6.5 Sind Beiträge zur Umlage oder zur Zusatzversicherung erstattet worden?

ja nein

6.6 Wurde bei uns bereits ein Antrag auf Überleitung gestellt?

ja nein

6.7 Wird von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung eine Hinterbliebenenrente gezahlt oder besteht Anspruch darauf?

ja nein

Bitte Kopie der vorliegenden Rentenmitteilung beifügen.

Ggf. Name der Zusatzversorgungseinrichtung

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

6.8 Steht der Tod im Zusammenhang mit einer Schädigung, die von einem Dritten (z.B. bei einem Verkehrsunfall) verursacht worden ist?

ja nein

| |
|--|
| |
|--|

Zeitpunkt der Schädigung

10. Erklärungen der antragstellenden Person

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich

1. alle Angaben richtig und vollständig gemacht habe und
2. damit einverstanden bin, dass
 - 2.1 der Renten-Zusatzversicherung der KBS ein Abdruck des vollständigen Bescheides über die gewährte oder geänderte gesetzliche Rente zur Verfügung gestellt wird bzw. dass die für die Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten durch Rückfrage bzw. Rückgriff auf das gesetzliche Rentenversicherungskonto ermittelt werden, sofern dieses bei der KBS geführt wird
 - 2.2 meine Ansprüche gegen den oder die Ersatzpflichtigen bis zur Höhe der von der KBS infolge eines schädigenden Ereignisses zu erbringenden Betriebsrente bis zur Höhe ihres Bruttobetragtes an die KBS abgetreten werden (§ 172 der Anlage 7 zur Satzung der KBS),
 - 2.3 die Renten-Zusatzversicherung der KBS bei der gesetzlichen Rentenversicherung Daten erheben und verarbeiten darf, soweit dies für die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte (§ 172 der Anlage 7 zur Satzung der KBS) erforderlich ist, sofern das gesetzliche Rentenversicherungskonto bei der KBS geführt wird,
 - 2.4 die Renten-Zusatzversicherung der KBS die Steueridentifikationsnummer und das hierzu hinterlegte Geburtsdatum durch Rückfrage beziehungsweise Rückgriff auf die bei der gesetzlichen Rentenversicherung hierzu ggf. hinterlegten Daten ermittelt,
3. das jeweils kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber beauftrage, überzahlte Beträge an die KBS zurückzuzahlen, soweit das Guthaben ausreicht. Soweit dieses nicht ausreicht oder nicht vollständig ausreicht, beauftrage ich das jeweils kontoführende Geldinstitut, auch mit Wirkung für meine Erben, der KBS Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen.
4. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die KBS unverzüglich zu benachrichtigen, wenn nach der Antragstellung Änderungen eintreten, die den Rentenanspruch nach Grund oder Höhe berühren.

Das ist z.B. dann der Fall, wenn

- die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfällt oder wenn die Rente erstmalig gewährt oder neu festgesetzt wird (auch wenn sich der Zahlbetrag durch die Neufestsetzung nicht ändert),
- ich Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis, aus einer selbständigen Tätigkeit oder Erwerbseinkommen im Sinne des § 18a Abs. 3 SGB IV beziehe,
- die Schul- oder Berufsausbildung vor dem angegebenen Zeitpunkt beendet wird.

Mir ist ebenfalls bekannt, dass diese Mitteilungspflichten auch dann bestehen, wenn ich der KBS unter Nr. 2.1 die Zustimmung zur Einsichtnahme in das gesetzliche Rentenversicherungskonto erteilt habe, sofern dieses ebenfalls bei der KBS geführt wird.

Wenn solche Änderungen eintreten, werde ich dadurch etwa überzahlte Beträge zurückzahlen.

5. Mir ist bekannt, dass ich die unter den Nummern 2.1 bis 3 abgegebenen Einwilligungserklärungen jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ein Widerruf kann zur Folge haben, dass Leistungen aus der Betriebsrente nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden können.

11. Hinweise zum Datenschutz

Die Angaben in diesem Antrag und die eingesandten Unterlagen werden zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und zur Berechnung der Betriebsrente, ggf. auch für die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte benötigt. Sie werden von der KBS ausschließlich für diesen Zweck unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes nur solange verarbeitet und genutzt, wie dies zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte und Pflichten oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Nähere Informationen zum Datenschutz bei der KBS oder bei Beschwerden in Bezug auf den Datenschutz bei der KBS können Sie der Homepage der KBS unter www.kbs.de/datenschutz-rzv entnehmen. Auf besondere Anforderung können Sie diese Informationen auch in Schriftform erhalten.

Anlagen:

- Bescheid(e) über die gesetzliche Rente mit allen Anlagen
- Sterbeurkunde Geburtsurkunde(n)
- Sonstige Anlagen

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Ort

Datum

(Unterschrift)

Erläuterungen für Hinterbliebene

Zur Betriebsrente:

Anspruch auf **Betriebsrente** für Hinterbliebene besteht, wenn die/der Verstorbene die Wartezeit von 60 Umlage- / Beitragsmonaten in der Pflichtversicherung erfüllt hat und Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht bzw. bestehen würde, wenn die/der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt hätte.

Anspruchsberechtigte:

- Kinder der/des Verstorbenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Kinder der/des Verstorbenen nach Vollendung des 18. Lebensjahres (längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr), wenn sie ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leisten oder wenn und solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Im Falle einer Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht oder eines gleichgestellten Dienstes des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum (höchstens jedoch um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum) über das 25. Lebensjahr hinaus weitergewährt.

Kinder der/des Verstorbenen sind die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten Kinder, die als Kind angenommenen Kinder und die nicht ehelichen Kinder (bei einem männlichen Versicherten grundsätzlich nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist).

Neben den leiblichen und den angenommenen Kindern haben nur die in § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG genannten Pflegekinder Anspruch auf Betriebsrente für Hinterbliebene, wenn und solange Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Allerdings wird die Betriebsrente nur solange gezahlt, soweit die Kinder nach § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind. Das Steuerrecht setzt für die Eigenschaft des Pflegekindes im Gegensatz zum Rentenrecht voraus, dass das Obhutsverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht. Pflegekinder im Sinne des Steuerrechts können somit nur Personen sein, zu denen eine längere familienähnliche Bindung besteht und die in den Haushalt der/des Verstorbenen aufgenommen waren.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht für ein Kind der/des Verstorbenen dann nicht, wenn das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zur/zum Verstorbenen infolge der Annahme als Kind durch einen Dritten im Zeitpunkt des Todes erloschen war.

Für die Berechnung der Betriebsrente sind verschiedene Unterlagen unentbehrlich. Die Vorlage des Bescheids über die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist nur erforderlich, wenn Sie diese nicht von der KBS erhalten. Die Vorlage von maschinell erstellten Nachweisen über die Versicherung in Unterlagen in der ehemaligen Abt. B der BVA oder in der Renten-Zusatzversicherung der KBS, die von der/dem Verstorbenen bereits bei einer früher beantragten Leistung vorgelegt wurden, ist nicht erforderlich.

Senden Sie bitte möglichst nur beglaubigte Kopien ein, um einen Verlust von Originalen zu vermeiden. Dabei reicht es aus, wenn der Arbeitgeber der/des Verstorbenen die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bescheinigt.

Zur Steuer-Identifikationsnummer:

Die Steuer-Identifikationsnummer haben Sie vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Die KBS benötigt diese Nummer für das sogenannte Rentenbezugsmitteilungsverfahren (§ 22a Einkommenssteuergesetz). Im Rahmen dieses Verfahrens übermittelt die KBS wie auch andere Versorgungsträger jährlich die Höhe der ausgezahlten Rentenleistungen an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA leitet diese Daten an die zuständigen Finanzbehörden weiter. Als Rentenberechtigter sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns hierfür die Steuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. (22a Abs. 2 Einkommenssteuergesetz)

Zur Vorlage eines Elternnachweises

Der Nachweis der Elterneigenschaft gegenüber der Renten-Zusatzversicherung der KBS ist nur erforderlich, wenn Sie Mitglied der gesetzlichen Pflegeversicherung sind und Ihre gesetzliche Rente nicht von der KBS erhalten!

Kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, müssen einen Zuschlag zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 0,25 Prozent bezahlen. Kein Beitragszuschlag wird erhoben von Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern (Erwachsenenadoption ausgenommen) und Pflegeeltern. Die Elterneigenschaft muss jedoch von Ihnen nachgewiesen werden. Soweit die KBS die Beiträge zur Pflegeversicherung einbehalten und

an die Pflegekasse abführen muss, entfällt der Beitragszuschlag aus Ihrer Betriebsrente nur dann, wenn Sie der KBS einen Nachweis über die Elterneigenschaft vorlegen. Geht uns der Nachweis verspätet zu, entfällt der Beitragszuschlag erst ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem uns der Nachweis vorliegt. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die ihren Beitrag selbst an die Pflegekasse abzuführen haben (z. B. freiwillig Versicherte der gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung), haben den Nachweis gegenüber der Pflegekasse zu erbringen.

Welche Nachweise der Elterneigenschaft geeignet sind, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Aufstellung. Bitte einen der Nachweise möglichst in Kopie übersenden.

- (internationale) Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes oder aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Adoptionsurkunde
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld
- Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Familienkasse - bzw. Gehaltsmitteilung des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers, aus dem die Kindergeldzahlung hervorgeht
- Erziehungsgeldbescheid
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)

Geeignete Nachweise bei Stiefeltern:

Bitte einen der Nachweise möglichst in Kopie übersenden

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, aus der hervorgeht, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war; die Aufnahme des Kindes in den Haushalt der/des Versicherten muss zu einem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem eine Familienversicherung nach dem § 25 SGB XI möglich war.

Geeignete Nachweise bei Pflegeeltern:

Bitte einen der Nachweise möglichst in Kopie übersenden

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (z. B. Bescheinigung des Jugendamtes über das Pflegeverhältnis; das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt (gewesen) sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht hierunter).
- Einkommensteuerbescheid (mit Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind.